

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

38) Verordnung wegen des neuen Waldes. 1716

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Mr. 38.

Werordnung wegen des neuen Walbes von 1716.

(Samml. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c., Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22. Januaril 1692 und zwanzigsten Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dasern dieses in Zeiten nicht abgestelztet wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nösthig besunden, vorgemelbte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in eins und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Chrwürdigen Thum Capitul, und übrigen zum Brandholz Intereßirten, und von denselben beschehenen Vorschlägen, zu verbesseren, und folgender Gestalt zu verordnen; Als besehlen Sie

- 1) Daß, weilen die Neuhaufifche, Elfische und Sander Dienftpflichs tige durch ihr unmäßiges Sauen ben Bald fehr verberben, indem felbige Die beften Baume gu Winter: und Commerzeit nach Saus fahren, bas Bopf = Telgen = Beinebuchen = und Fall poly aber gur Bochfürftlichen Bof= haltung lieferen, ba gleichwohl nur bas lettere ihnen gu ihrer eigenen Feuerung gutommt, ermelbten Dienftpflichtigen alle bren Monat von dem Bogten zum Rempen in Benfenn ber Sochfürftlichen Reuhäufifchen Beamten foviel bolg, als fie in folder Beit nacher bof gu liefern fculs Dig, angeschlagen, gu ihrem eigenen Brandholz aber bas Bopf = und Fallholz, wie auch Beinebuchen :, und ander unfruchtbares bolg, benen Reuhaufifchen Rotteren aber, welche in natura feine Dienft = Fuhren lei= ften, boch unfruchtbar bolg zu hohlen berechtiget, bergleichen bolg an= gewiesen, wie nicht weniger benen Dorfichaften und Gemeinheiten Reuen und Alten : Befen, Kempen und Belbrohm Bopf = und ander Lagerftat= tifch = Solz ber Gemeinheit zu Benfen aber bas Cammel = Solz mit Solz= leitern zu Fuhren affignirt, und daben allemal die in der Bolg : Drd= nung benannte Holztage, als Montag, Mitwochen und Frentag, mann felbige feine Feyertage fennd, obfervirt, und die Bolg : Berechtigte und Interefirte das Bolg ben Tage, und nicht bes Rachts ben 5 Goldguls den Straf hauen, und fahren laffen follen .. Weilen auch
- 2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dera Ehrwürsbigen Thum = Capituls Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürstensbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwen eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum = Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Iahrlichs 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen canductori aber Iährslichs 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichsfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

300 Theil III. Landesordnungen und sonstige Beweisstude ic.

3) Dem Richtern zu Neuenbeken vier Baume afignirt und ange= wiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Nedinghausen angegeben, zum Brandholz gleich= falls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jahrlichs 30 Fuder ohn= fruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Logten zu Kempen

angewiesen werden. Machdeme auch

5) der grösseste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäusischen und Elsischen viele Dielzhölzer zu Dielen und Hördebretteren, wie auch Hopfens und Fisbohnens Stöcke, Erbsens Authen, Kornwieden und Zaundraken Jährlichs hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochs gedachte Seine Hochsurfliche Inaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstslich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals eins oder ander Insteresirter zu solchem Behuf eins oder anderen Baum ohnentbehrlich nösthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich anges wiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnasdigft, daß ein sicherer Distrikt von foldem Bald gehainet, und die les dige Plate, wo keine alte Baume stehen, und folglichen auch kein junzges Holz ausschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepklanzet, und die Kösten von denen zum Brandholz, auch Hude und Mastung Interessitien, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conserva-

tion des Baldes

7) Jahrlichs ein sicherer Diftrikt des Waldes von dem Vogten zu Kempen, in Bensenn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interefirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste ben willkührlicher Straf gehauen wers

den folle. Und uachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservation bes Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwarn an die Holztäge nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Intersesirten sich anweisen lassen wollen; Co wird es auch dabei lediglich

belaffen, und

9) dem Vogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Rohls brennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung ganzlich zu verschosnen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu mesnagiren, und abständigs, auch ohnfruchtbares Holz den Köhlers anzuweissen. Und weilen letzlichen

10) Vorgekommen, daß der Nogt zu Kempen, die Bermög der Bestallung ihme zugekehrte Baume Tahrlichs verkaufe, und dannoch das nothige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbesohsten, sich dessen ins künftig zu müßigen und zu enthalten, und mit dem nothigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit fich nun keiner mit ber Unwissenheit zu entschuldigen haben moge; Go solle Diese abermalige Berordnung gehoriger Orten publicirt,

affigirt, und benen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich barnach zu richten, und fur Schaden und Ungelegenheit zu huten. Urstundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. Corven.

Mr. 1.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. f. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Forster im hießisgen stifft furnehmblich der zu Blankenau die jagdt: holh: und Wesers granzen bei seinem End und pflichten genau undt fleissig offtes überges hen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbahrten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh huten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch darz aus allerhand praejudicia erwachsen durssten, scharffe aufsicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen wurde, davon also gleich an hießige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holhwege in und wieder in des nen wäldern und hölheren, wodurch öffters große Irthum undt streitigs keiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweißen, undt auspfänden, diesenigen aber, so sich widersehen, zum brüchtensregister einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holkschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe abs sonderlich zwischen dem hauße undt schloß Blankenau, undt denen von Amelungen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren kunftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes besehliget, die schnad steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder wegzgebracht senn, davon sosort an hießige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thuen der Interessenten die vorige, oder an deren plat andere wiederum dahin gesetzt werden.